

## Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Großes Augenmerk wird auf den Ausgleich der Gebührenhaushalte gelegt. Für zukünftige Investitionen ist es außerdem unumgänglich, auch Rücklagen zu schaffen.

Der Ausgleich des Finanzierungshaushaltes hat ebenfalls höchste Priorität.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Aufgrund der starken Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen durch die Corona-Krise, die durch die zusätzlichen Mehrausgaben bei den Umlagen (Kostenanteil K-MSG, Beitrag BA Krankenanstalten etc.), Pensionsfondszahlungen und die hohe Afa noch verschärft werden, ist die Entwicklung unserer Haushalte sehr negativ.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>1</sup>

*3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 3.551.000,00
Aufwendungen:	€ 3.587.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 9.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 138.200,00

---

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagsverordnung 2020.

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup> € - 164.700,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.763.500,00  
Auszahlungen: € 3.583.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € 180.000,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Die Folgen der Corona-Krise mit gleichzeitigem Einbruch der Ertragsanteile und überall steigenden Ausgaben, insbesondere bei den Umlagen, sowie die hohen Pensionsfondszahlungen treffen natürlich den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag gleichermaßen.

Die rasante Steigerung der Ausgaben hat es schon in den Vorjahren notwendig gemacht, BZ für den operativen Haushalt zu verwenden.

Für den Voranschlag 2021 haben zur Abfederung dieser Negativ-Spirale BZ zum Haushaltsausgleich in der Höhe von € 265.000 veranschlagt.

Der Ergebnisvoranschlag 2021 nach VRV 2015 kann trotzdem nicht ausgeglichen dargestellt werden.

Hier wirken sich besonders die hohen AfA-Beträge sehr negativ aus, denen oft wesentlich geringere Kapitaltransferzahlungen gegenüberstehen.

Wenn Vorhaben mit wenig BZ-Mitteln bzw. Zuschüssen errichtet wurden, übersteigt die AfA die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in erschreckender Höhe. Diese Differenz zu erwirtschaften erscheint unmöglich.

Der Finanzierungsvoranschlag 2021 konnte positiv veranschlagt werden. Sieht man sich allerdings die Zahlen nach Abzug der GHHs an, so rutscht der SA1 sofort ins Minus, lediglich der SA5 kann noch mit einem Plus von € 54.400 dargestellt werden.

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Bewertung nach den tatsächlichen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten;  
Grundstücke nach dem mittleren Verkehrswert;  
Straßen außerorts nach dem Zustand des Straßenbelages (Kat. III)

---

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Transfers (Bedarfszuweisungen) entsprechend der von der A03 übermittelten BZ-Listen sowie vormaliger Finanzierungspläne

Abweichung von der Nutzungsdauertabelle gibt es für

- Feuerwehrfahrzeuge > 25 Jahre KLFAs bzw. 28 Jahre TLFAs
- Kanalanlage nach Abklärung mit RHV-Mölltal > 60 statt 50 Jahre ND
- Wasserversorgungsanlage > 40 statt 33 Jahre ND